

bleibt, meiner Ansicht nach, etwas Anderes nicht übrig, als sich geradezu auf die einzelnen Capitel des Criminalgesetzbuchs zu beziehen, und ich habe mir deshalb erlaubt, einen Antrag einzubringen, welcher folgendermaßen lautet: „Die Kammer wolle beschließen: im Verein mit der andern Kammer die Regierung zu ersuchen, bei der Krone zu bevormorten, daß für alle politischen, Preß- und andere unter Cap. I., II., III. des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs fallende Vergehen, die in der revolutionären Bewegung des vorigen Jahres ihren Entstehungsgrund hatten, unbedingte Amnestie gewährt werde.“ Wem nun allerdings nicht sofort das Criminalgesetzbuch vorliegt, der wird Bedenken tragen, ob er sich diesem Antrage anschließen kann, und ich muß mir deshalb erlauben, wenigstens die Ueberschriften dieser Capitel und nach Befinden die einzelnen Artikel hier vorzutragen, um vielleicht dadurch eine Unterstützung meines Antrags herbeizuführen. Das erste Capitel des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs handelt seiner Ueberschrift nach: Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen. Das zweite Capitel: Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie. Das dritte Capitel: Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen. Ich glaube, es kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß die Antragsteller, ebenso wie die Deputation, keineswegs der Ansicht gewesen sind, irgend eins der unter diesen Capiteln behandelten Vergehungen von der Amnestirung auszuschließen, und ich bitte daher, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Hensel: Der Abg. Kellermann hat den Antrag gestellt: „Die Kammer wolle beschließen: im Verein mit der andern Kammer die Regierung zu ersuchen, bei der Krone zu bevormorten, daß für alle politischen, Preß- und andere unter Cap. I., II., III. des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs fallende Vergehen, die in der revolutionären Bewegung des vorigen Jahres ihren Entstehungsgrund hatten, unbedingte Amnestie gewährt werde.“ Unterstützt ihn die Kammer? — Hinreichend.

Abg. Helbig: Das Bedenken des Abg. Schieck, in Folge dessen er einen Antrag stellte, ist jedenfalls unbegründet und der Antrag überflüssig, da für die Vergehen, wegen welcher Strafen auf Antrag der Betheiligten stattfinden, die Amnestie ohnehin nicht eintritt, auch vom Ausschusse gar nicht verlangt worden ist; denn das sind schon an sich keine solchen Vergehen, für die Amnestie gegeben werden kann, weil es auf jeden einzelnen Verletzten ankommen muß, ob er Bestrafung verlangt oder nicht. Was aber die Befürchtungen des Abg. Bauer anlangt, die er dem Ausschusßantrage entgegenstellte, so scheinen mir diese noch weniger begründet zu sein; denn daß für die Erhaltung der constitutionellen Monarchie die Revolution nicht gemacht worden ist, das versteht sich von selbst, denn die constitutionelle Monarchie haben wir in den meisten deutschen Staaten schon; also dafür brauchten wir keine

Revolution zu machen, sie ist vielmehr gemacht worden, um das demokratische Princip durchzuführen, mag es nun unter der constitutionellen Monarchie oder unter einer andern Staatsform sein. Uebrigens aber kann ich diejenigen nicht für Staatsmänner halten, die Tag für Tag eine Schilderhebung fürchten, ich möchte sie vielmehr für Schildebürger erklären. Zwölf Schneidergesellen, welche die deutsche Grenze überschritten haben, bringen bei ihnen schon eine enorme Beunruhigung hervor, besonders die drei, die nach der Extrabeilage zur Leipziger Zeitung nach Sachsen geschickt worden sind, um hier die Republik einzuführen. Der Bericht ist im Uebrigen schon so ausführlich und gründlich, daß weitere Bemerkungen überflüssig erscheinen.

Abg. Blöde: Ich werde mich für den Kellermann'schen Antrag verwenden, weil er mir der umfassendste zugleich und der gründlichste zu sein scheint; jedoch habe ich noch ein Bedenken, ob durch seinen Antrag ein politisches Vergehen getroffen wird, das mir gerade vorliegt und vor Augen schwebt. Ich weiß nicht, ob dieses mit getroffen wird, weil ich im Augenblick das Criminalgesetzbuch nicht vorliegen habe. Es ist der Fall, daß ein Literat, unter dem Namen Karl Rosen bekannt, wegen Verleumdung der Behörden, des Kriegsministeriums namentlich, angeklagt worden ist, weil er den Tod des bekannten politischen Gefangenen Advocat Mosdorf im Jahre 1833 in einem öffentlichen Blatte in einer Weise zur Sprache gebracht hat, in welcher man eine Verleumdung der Behörden und namentlich des Kriegsministeriums gefunden hat. Er ist deswegen zur Untersuchung gezogen worden und wird vor die Geschwornen gestellt werden. Die Sache liegt gegenwärtig dem Staatsanwalt vor. Nun glaube ich, daß das auch noch ein Vergehen ist, für welches die geforderte Amnestie eintreten und das nicht als gewöhnliche Verleumdung betrachtet werden sollte, weil es hervorgegangen war aus der politischen Bewegung des vorigen Jahres, aus einer vielleicht übelverstandenen Auffassung der Pressfreiheit und aus einem allzu großen Eifer für Recht und Gerechtigkeit, welche jener Literat verlegt glaubte. Wenn dieser Fall, der meiner Ansicht nach unbedingt mit der Amnestie würdig sein würde, von dem Kellermann'schen Antrag nicht getroffen werden sollte, so würde derselbe noch einer Erweiterung bedürfen und mir dann unter dieser Voraussetzung der Kellermann'sche Antrag der annehmbarste erscheinen. Es ist aber dabei noch darauf aufmerksam zu machen, daß außerdem, wenn der Kellermann'sche Antrag auch angenommen würde, es noch einer Einschaltung bedürfen würde, die dahin gehen müßte: „Preßvergehen, soweit sie nicht gegen Privatpersonen verhängen worden sind.“ Diesen Zusatz würde ich der Deputation anheimgeben.

Präsident Hensel: Wird ein Antrag darauf gestellt?

Abg. Blöde: Ich würde den Antrag stellen, daß hinter die Worte: „Entstehungsgrund hatten“ einzuschalten wäre: